



Rönnauer Bootsclub e.V.

CLUBSATZUNG

§ 1

Der Rönnaauer Bootsclub e.V. mit Sitz in Klein Rönnaau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Bootssportes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Förderung des Jugendsportes
- sportliche Übungen und Leistungen
- Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen (Steganlagen)

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht an erster Stelle eigenwirtschaftliche Ziele.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitglied des Clubs kann jede Person werden, wenn sie:

- im Umkreis von 20 km um den Großen Segeberger See ansässig ist,
- einen bestätigten Dauerplatz auf dem Campingplatz Seeblick oder dem Campingplatz Klüthseehof innehat.

- Die **Vollmitgliedschaft** kann jeder erwerben, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, die Satzung des Clubs und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen anerkennt.
- Die **Familienmitgliedschaft** kann jede zum Haushalt eines Vollmitgliedes gehörende Person erwerben, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- Die **Jugendmitgliedschaft** kann jeder Jugendliche zwischen dem 6. und 18. Lebensjahr mit Einverständnis der gesetzlichen Vertreter erwerben, wenn diese die Clubsatzung anerkennen.
- Die **Fördermitgliedschaft** (passives Mitglied)

§ 6

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand des Clubs beantragt werden. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand, der im Fall einer Ablehnung nicht verpflichtet ist, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen. Mit dem Aufnahmeantrag unterwirft sich jedes aufgenommene Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts gemäß den §§ 21 bis 79 BGB.

§7

Mit Aufnahme in den Club ist das Mitglied verpflichtet, eine Aufnahmegebühr und den laufenden Jahresbeitrag an den Club zu zahlen. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Voraus festgelegt.

§ 8

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Tod
- durch freiwilligen Austritt zum Ende eines Kalenderjahres.
Die Kündigung muss durch Einschreibebrief erfolgen und mindestens 1 Monat vor Jahresschluss beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.
- durch Ausschluss wegen Nichtzahlung des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger Mahnung oder wegen vereinsschädigendem Verhalten.
- durch Aufgabe des Dauerplatzes auf den Campingplätzen Seeblick oder Klüthseehof der diesbezüglichen Mitglieder.

§ 9

Oberstes Organ des Clubs ist die Vollversammlung.

Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen durch den Vorstand auf dem Postweg unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Vollversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

Die Vollversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, jedoch kann über Satzungsänderungen nur beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Vollmitglieder des Vereins an der Beschlussfassung teilnimmt.

Beschlussanträge müssen allen Mitgliedern vom Vorstand zusammen mit der Einberufung zur Vollversammlung bekanntgegeben werden. Der Verlauf und das Ergebnis jeder Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und ist dieses Protokoll von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern anschließend formlos zuzustellen.

§ 10

Stimmberechtigt sind in allen Clubangelegenheiten nur die Vollmitglieder mit Ausnahme der Wahl des Jugendwartes, bei welcher auch die Jugend- und Familienmitglieder das aktive Wahlrecht haben.

Es können nur Vollmitglieder in den Vorstand gewählt werden.

Die Ordentliche Vollversammlung des Clubs findet alljährlich im Januar statt.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- Entgegennahme der Jahresberichte, der Kassenprüfungsberichte und Entlastung des Vorstandes.
- Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ehrenrates.
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

§ 11

Eine Außerordentliche Vollversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes innerhalb 7 Tagen einberufen, wenn mindestens 1/4 der Vollmitglieder dieselbe schriftlich beantragen.

§12

Der Clubvorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertr. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem Jugendwart
- dem Sportwart

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben im Amt, bis ihr jeweiliger Nachfolger von der Vollversammlung gewählt ist. Zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Vorstandsarbeit werden die Vorstandsmitglieder 2, 4 und 6 jeweils in den Jahren mit einer geraden Endzahl gewählt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und solange seine Beschlussfähigkeit von keinem seiner Mitglieder angezweifelt wird.

§ 13

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertr. Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 14

Die Vollversammlung wählt einen Ehrenrat, bestehend aus 5 Mitgliedern. Der Ehrenrat entscheidet über Streitigkeiten innerhalb des Clubs und gibt dem Vorstand Empfehlungen wegen seiner Entscheidungen gegen Mitglieder, die sich satzungswidrig und vereinschädigend verhalten.

Der Ehrenrat kann folgende Maßnahmen empfehlen:

- Einstellung
- Verweis
- Nahelegung eines freiwilligen Austrittes
- Ausschluss

§ 15

Soweit von dem Club eine Haus- und Stegordnung, eine Jugendordnung und eine Ehrenratsordnung beschlossen sind, sind deren Bestimmungen für alle Mitglieder verbindlich.

§ 16

Der Club schließt für sich und seine Organe Haftpflichtversicherungen ab, soweit dies möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.

§ 17

Die Auflösung des Clubs kann nur nach vorheriger Bekanntgabe durch die Tagesordnung in einer Vollversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit aller Vollmitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Clubs, soweit es nicht benötigt wird, um die Verbindlichkeiten des Clubs zu decken, an die Gemeinde Klein Rönna, mit der Maßgabe, diese Werte ausschließlich der gemeinnützigen Sport- und Jugendförderung zuzuführen.

§ 18

Diese neu gefasste Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Die Satzung vom 29. Juni 1974 verliert damit ihre Gültigkeit.

Klein Rönna, den 7. Juni 1986